

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

EDK
Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren
Zähringerstrasse 25
3001 Bern

11. September 2007

**Instrumente im Zusammenhang mit dem Vereinbarungsentwurf über die Zusammenarbeit im
Sonderpädagogischen Bereich; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Chassot
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, zu den Instrumenten im Zusammenhang mit dem Vereinbarungsentwurf über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich Stellung zu nehmen.

Mit der Ausarbeitung des Konkordatsentwurfs und den damit verbundenen Instrumenten übernimmt die EDK eine notwendige Koordinationsaufgabe.

Der Kanton Solothurn begrüsst die Bestrebungen einer schweizerischen Harmonisierung der sonderpädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dabei sollte unseres Erachtens auch eine Verbindung mit den aktuellen Bestrebungen in der Volksschule (HarmoS-Konkordat) angestrebt werden. Wir regen deshalb an, nicht nur in der Sonderpädagogik eine einheitliche Terminologie anzustreben, sondern eine solche auch für das HarmoS-Konkordat zu erarbeiten.

Aus kantonaler Sicht möchten wir aber gleichzeitig auch auf die Problematik hinweisen, dass die hier zur Diskussion stehenden Instrumente spät zur Anwendung kommen und vielleicht nicht mehr die umfassend angestrebte Wirkung erzielen werden. Viele Kantone, so auch der Kanton Solothurn, müssen ihre Gesetzgebungen als Folge der NFA nämlich bereits früher den veränderten Umständen anpassen. Die im Rahmen des Konkordates geplanten Instrumente und Vorgaben werden 2011 auf eine in den Grundzügen bereits weitgehend konsolidierte „sonderpädagogische Landschaft“ stossen. Natürlich, und das werten wir anerkennend positiv, wirken bereits die in Zusammenhang mit dem geplanten Konkordat geführten Diskussionen sehr koordinativ und harmonisierend.

Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den drei vorgesehenen Instrumenten:

1. Einheitliche Terminologie für den sonderpädagogischen Bereich
2. Qualitätsstandards

1. Einheitliche Terminologie für den Sonderpädagogischen Bereich

Vorschlag gemäss EDK-Vorlage	Stellungnahme und Kommentar
A. Generelle Definitionen	
Besonderer Bildungsbedarf / besondere Bildungsbedürfnisse	Die Verwendung der Begriffe „Bedarf“ und „Bedürfnisse“ dürfen nicht identisch verwendet werden. Realpolitisch kann die öffentliche Hand zukünftig nur den „Bedarf“ abdecken, nicht aber alle Bedürfnisse!
Behinderung	Keine Bemerkung
Sonderpädagogischer Bereich	Der Begriff ist eher unglücklich. Die Definition der Sonderpädagogik im Terminologieentwurf ist gut und weit gefasst. Der Begriff „Sonderpädagogik“ sollte genügen, um den Gegenstand der Zusammenarbeit zu bezeichnen.
Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	Der Begriff ist vielleicht noch nicht ganz präzise, aber besser als „hochschwellig“.
Sonderpädagogik	Siehe „sonderpädagogischer Bereich“
Sonderschule	Keine Bemerkung
Sonderklasse	Der Begriff bzw. dessen Verwendung ist unklar bzw. an der Schnittstelle zwischen Sonderschulung / Regelschulung verwirrt. Wir schlagen vor, diesen Begriff ersatzlos zu streichen.
Regelschule	Wir empfehlen den Begriff mit „Regelschulung“ zu ersetzen, um den Unterschied zur Sonderschulung = erweiterter Auftrag sichtbar zu machen.
Regelklasse	Keine Bemerkung
Sonderschulung	Wir empfehlen dringend, den Begriff „Sonderschulung“ in die generellen Definitionen

Vorschlag gemäss EDK-Vorlage	Stellungnahme und Kommentar
	aufzunehmen. Der Begriff kommt in verschiedenen Rechtserlassen vor und ist historisch eingeführt. Vorschlag: Sonderschulung umfasst den erweiterten Auftrag der Volksschule mit individuell zugeteilten Leistungen der Schulung, Therapie und Betreuung für Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung sowie die heilpädagogische Früherziehung.
B. Definitionen zu den Angeboten	
sonderpädagogisches Grundangebot	Der Zusatz „Grund“ ist missverständlich, weil zusätzliche Angebote gar nicht bestehen. „Sonderpädagogisches Angebot“ genügt.
pädagogisch-therapeutische Angebote	Keine Bemerkung. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass gerade in Institutionen nebst Logopädie und Psychomotorik noch verschiedene andere therapeutische Angebote vorhanden sind.
heilpädagogische Früherziehung	Die HFE sollte als präventives „frühzeitiges“ Angebot nur ausnahmsweise noch im Kindergartenalter zur Anwendung kommen.
Logopädie	Keine Bemerkung
Psychomotoriktherapie	Keine Bemerkung
schulische Integration	Ersetzen durch: „integrative Schulung“.
integrative Sonderschulung	Wir schlagen vor, zur Klärung der unterschiedlichen Angebote, die unterschiedlich ausgelöst werden (kollektive und individuelle Zusprache der Ressourcen), diesen Begriff innerhalb des erweiterten Auftrages zu verwenden und zu definieren. Dabei sollten die verschiedenen Formen und Bezeichnungen wie Beratung und Unterstützung, Stützmassnahmen, Assistenzdienste, Einzelintegration oder gruppenweise Integration unter dem Begriff „integrative Sonderschulung“ aufgezählt werden.
schulische Heilpädagogik	Keine Bemerkung

Vorschlag gemäss EDK-Vorlage	Stellungnahme und Kommentar
Sonderschulung	Wir verweisen auf die Ausführungen unter A.
Beratung / Unterstützung	Beide Begriffe sollten nicht selbstständig in der Terminologie auftauchen. Sie sind Unterformen der integrativen Sonderschulung (siehe oben). Die Einschränkung auf Hör-, Seh- und Körperbehinderung ist nur historisch bedingt und nicht gerechtfertigt. Möglicherweise wäre der Begriff „Begleitung“ dem Begriff „Unterstützung“ vorzuziehen.
Stationäre Unterbringung	Wir empfehlen, den Begriff zu ersetzen durch "Schulen mit Wohnangebot".
Betreuung in Tagesstrukturen	Wir empfehlen, den Begriff zu ersetzen durch "Schulen mit Tagesstruktur".
Transport	Keine Bemerkung
Qualitätsstandards	Keine Bemerkung
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	Der französische und der deutsche Begriff klaffen auseinander: Im französischen sind die Sorgerechtsinhaber genannt, was nicht identisch sein muss mit den Erziehungsberechtigten. Beispiel: bevormundetes Kind in einer Pflegefamilie. Die IVSE spricht von „Beiträgen der Unterhaltspflichtigen“. Die Wahl der Begriffe ist nochmals zu klären.
C. Definitionen zu Verfahren und weiteren Begriffen	
Aktivität	Keine Bemerkung
Partizipation	Wir empfehlen die folgende Definition: Im sonderpädagogischen Kontext bedeutet Partizipation die Teilnahme und Teilhabe an allen Belangen und Aktivitäten der Gemeinschaft, in der ein Kind lebt.
individuelles Abklärungsverfahren	Keine Bemerkung
Gesamtbeurteilung	Keine Bemerkung

Vorschlag gemäss EDK-Vorlage	Stellungnahme und Kommentar
Abklärungsstelle	Keine Bemerkung
Leistungsanbieter	Keine Bemerkung
Zuweisungsprozess	Wir empfehlen, den Begriff zu ersetzen durch: Entscheidungsprozess.

2. Qualitätsstandards zur Anerkennung für Leistungsanbieter in der Sonderpädagogik

Wir begrüssen die vorgelegten Qualitätsstandards. Sie enthalten die wichtigsten Anforderungen und zeichnen sich durch die knappe, aber umfassende Formulierung aus. Sie entsprechen in den meisten Punkten den Anerkennungsvoraussetzungen für Sonderschuleinrichtungen, wie sie heute noch von der eidgenössischen Invalidenversicherung verlangt werden.

Sie sind zudem kompatibel mit den Anforderungen zur Unterstellung unter die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE für Einrichtungen des Bereiches D.

3. Heilpädagogische Früherziehung (HFE); Diplomanerkennung EDK

3.1. Zu Rahmenbedingungen und allgemeine Anmerkungen

Die Anerkennung und Vereinheitlichung der heutigen Studiengänge Heilpädagogische Früherziehung sowie die Verbindung der beiden Studiengänge Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik, die Nutzung von Synergien und die Vermeidung von Sackgassen sind grundsätzlich zu begrüßen. Der neue Studiengang „Sonderpädagogik“ mit Spezialisierungsmöglichkeiten (Profile) ist eine sinnvolle Anpassung an die sich verändernde Vorschul- und Schullandschaft.

Die Veränderungen in den Tätigkeitsfeldern der HFE und der SHP durch das Kindergartenobligatorium, die Einführung von Basis- oder Grundstufen und die verstärkte Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf verlangen nach einer einheitlichen Regelung der Ausbildungen im sonderpädagogischen Bereich. Die angestrebte Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge sollte berufliche Sackgassen für die Berufsleute verhindern und flexiblere Einsatzmöglichkeiten für die Kantone und Institutionen ermöglichen.

3.2. Zum Reglementsentwurf „Anerkennung der Diplome im sonderpädagogischen Bereich (Profil Früherziehung und Profil Schulische Heilpädagogik)“

Artikel 1 und 2

Keine Bemerkung

Artikel 3

Die Festlegung des Alterssegments für den Einsatz von Heilpädagogischer Früherziehung auf Schuleintritt (und nur in Ausnahmefällen bis zum siebten Lebensjahr) ist – gerade auch im Hinblick auf eine allfällig neue Form der Schuleingangsstufe – zu begrüßen.

Artikel 4

Absatz 1: Wir unterstützen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass es sich bei der Heilpädagogischen Früherziehung und der Schulischen Heilpädagogik um zwei unterschiedliche Berufe bzw. Berufsfelder handelt.

Im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung der Schule zu einer „*Volksschule für alle*“ wird in Zukunft die Schulische Heilpädagogik verstärkt im Umfeld der Regelschule ausgeübt werden. Eine klare Ausrichtung auf das Berufsfeld Schule ist für das Profil Schulische Heilpädagogik deshalb unabdingbar, während dieser Bereich für die HFE deutlich weniger Bedeutung hat. Deshalb muss eine Profilvermischung vermieden werden und der profilspezifische Anteil mindestens 60 Kreditpunkte betragen.

Allerdings besteht mit 60 profilspezifischen Punkten die Gefahr, dass der berufliche Zugang für HFE-Studierende auf die Altersgruppe der Kinder bis zum Alter von vier Jahren „zementiert“ wird und sich damit der Arbeitsmarkt noch stärker zu einer „Sackgasse“ entwickelt. Der Einsatz von Berufsleuten mit so stark ausgeprägtem HFE-Profil im Kindergarten oder Basisstufe wird in Zukunft ohne Zusatzqualifikation kaum mehr möglich sein. Oder anders ausgedrückt: Hier handelt es sich um eine spezialisierte Ausbildung mit eher kleiner Menge an Studierenden. Entsprechend sind die Ausbildungen gesamtschweizerisch stark zu konzentrieren auf 1 bis 2 Ausbildungsstätten.

Absatz 2 – 4: Dass das Studium in Schulischer Heilpädagogik direkt im Anschluss an den Bachelor und ohne Praxis im Grundberuf grundsätzlich möglich ist, wirft einige Fragen auf. Eine Weiterqualifikation – gerade im pädagogischen Bereich – sollte erst möglich sein, wenn entsprechende Erfahrungen im Bereich der Regelpädagogik gemacht werden konnten. Die Erfahrungen im Bereich der Regelpädagogik bilden eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der zukünftigen Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Bereich der integrativen Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf.

Für die Ausbildung der Heilpädagogischen Früherziehung ist eine Öffnung der Zulassung auch für Personen ohne anerkanntes Diplom für den Unterricht in Regelklassen vorzusehen (z.B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik mit Uni-Abschluss).

Artikel 5 bis Artikel 25

Keine Bemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber